

- Ausfertigung /Begl. Abschrift -



LANDGERICHT BERLIN

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: WIL 1/07
WiV 96/04

In dem berufsgerichtlichen Verfahren

g e g e n den Wirtschaftsprüfer

hat die Kammer für Wirtschaftsprüfer-Sachen des Landgerichts Berlin aufgrund der Hauptverhandlung vom 13. Juli 2007, an der teilgenommen haben:

Präsident des Landgerichts Dr. Pickel
als Vorsitzender,

Wirtschaftsprüfer Geißler
Wirtschaftsprüfer Fuchs
als ehrenamtliche Beisitzer,

Oberstaatsanwalt Axel Schmidt
als Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft Berlin,

Rechtsanwalt Klaus Voßmeyer, Duisburg
als Verteidiger,

Justizamtsinspektorin Helmes
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für **R e c h t** erkannt:

Der Berufsangehörige hat gegen seine Berufspflichten verstoßen.

Gegen ihn wird ein Verweis, verbunden mit einer Geldbuße von 3.000,-- Euro,
verhängt.

Der Berufsangehörige hat die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe:

(Fassung gemäß § 267 Abs. 4 StPO i.V.m. § 127 WPO)

I.

Der [REDACTED] Berufsangehörige ist seit [REDACTED] Steuerbevollmächtigter. Er wurde dann [REDACTED] Steuerberater. Seit [REDACTED] ist er als Wirtschaftsprüfer bestellt.

Er stammt aus [REDACTED]. Dort war er zunächst berufsansässig. [REDACTED] verlegte er seine Niederlassung nach [REDACTED]. Von dort aus betreute er eine zeitlang schwerpunktmäßig auch Mandate, die Gesellschaften des [REDACTED] S. [REDACTED] betrafen.

Nachdem die Unternehmensgruppe von [REDACTED] S. [REDACTED] weitgehend insolvent geworden war und in diesem Zusammenhang gegen Herrn S. [REDACTED], aber auch gegen den angeschuldigten Wirtschaftsprüfer Strafverfahren geführt worden sind, deren Sachverhalt sich auf den des vorliegenden berufsgerichtlichen Verfahrens bezieht, verlor der Berufsangehörige einen Großteil seiner Mandate im Raum [REDACTED]. Er war gezwungen, seine berufliche Niederlassung nach [REDACTED] zurückzuverlegen. Seine Praxis befindet sich nun in seinem Wohnhaus. Mitarbeiter hat der Wirtschaftsprüfer im Gegensatz zu früher keine mehr. Sein Umsatz ist gegenüber früheren Jahren dramatisch, auf etwa 30.000,00 Euro im ersten Halbjahr 2007, gesunken. Abzüglich seiner Aufwendungen verbleiben ihm in manchen Monaten für seinen Lebensunterhalt nicht mehr als 1.000,00 Euro.

Der Berufsangehörige ist berufsrechtlich unvorbelastet. Wegen des Sachverhalts, der Gegenstand dieses Verfahrens ist, wurde der bis dahin unvorbestrafte Angeklagte vom Landgericht Arnsberg am 04. September 2006 in dem Verfahren 6a KLS 6 Js 60/03 (128/04-w) zu

einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt. Die Strafvollstreckung wurde zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit aus dem Urteil, das seit dem 04. September 2006 rechtskräftig ist, wurde auf drei Jahre festgesetzt.

II.

Die Hauptverhandlung hat Folgendes ergeben:

1. Am 1. September 1999 erstellte der angeschuldigte Wirtschaftsprüfer zur „Privaten Übersicht des Herrn ████████ S ████████ über Beteiligungs- und Vermögensverhältnisse, Stand 01. Januar 1999“ folgendes uneingeschränkte Testat:

„Die Vermögensübersicht des Herrn ████████ S ████████ zum 01.01.1999 beinhaltet sämtliche Vermögens- und Schuldpositionen und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Vermögens und der Schulden des Herrn ████████ S ████████“

Diese Bestätigung war falsch. Mit dem Testat bestätigte der Berufsangehörige seinem Mandanten ████████ S ████████ ein Gesamt-Netto-Vermögen in Höhe von 59,86 Mio. DM. In der Vermögensübersicht unberücksichtigt waren jedoch Eventualverbindlichkeiten, die ████████ S ████████ privat eingegangen war und die zum 1. Januar 1999 mit 63,7 Mio. DM valutierte. Das Vorliegen von Eventualverbindlichkeiten hatte der Berufsangehörige für möglich gehalten, jedoch pflichtwidrig nicht geprüft. Gleichwohl erteilte er ein uneingeschränktes Testat.

Wie von dem Berufsangehörigen ferner für möglich gehalten, legte ████████ S ████████ die testierte Vermögensaufstellung diversen Banken im Rahmen von Kreditverhandlungen vor:

Am 16. November 1999 verbürgte sich ████████ S ████████ ohne zeitliche Beschränkung bis zu einem Betrag von 400.000 DM zur Sicherung aller Forderungen der

Sparkasse [REDACTED] gegen die G [REDACTED] AG. Zum Nachweis, die Bürgschaftsverpflichtung erfüllen zu können, hatte er die von dem Berufsangehörigen bestätigte Vermögensaufstellung eingereicht. Im Hinblick auf die übernommene Bürgschaft wurde das Darlehen valuiert.

Am 27. März 2000 schloss [REDACTED] S [REDACTED] mit der Sparkasse [REDACTED] für sich privat und als Geschäftsführer seiner Firma [REDACTED] GmbH einen Vertrag über die Gewährung eines Abzahlungsdarlehens in Höhe von 1 Mio. DM. Zum Nachweis seiner Bonität hatte er die von dem Berufsangehörigen testierte Vermögensaufstellung der Sparkasse zur Verfügung gestellt. Aufgrund der persönlichen Haftung des [REDACTED] S [REDACTED] wurde am 4. April 2000 der Darlehensvertrag abgeschlossen und der Betrag zur Verfügung gestellt.

2. Wie bereits im Vorjahr erstellte der angeschuldigte Wirtschaftsprüfer am 6. April 2000 ein gleich lautendes uneingeschränktes Testat zur privaten Übersicht über Beteiligungs- und Vermögensverhältnisse des [REDACTED] S [REDACTED] zum Stand Januar 2000. Auch das in dieser Aufstellung ausgewiesene Gesamt-Netto-Vermögen in Höhe von 75,9 Mio. DM war unzutreffend. Denn Eventualverbindlichkeiten des [REDACTED] S [REDACTED] in Höhe von 126,4 Mio. DM, die zum Stichtag mit 82,6 Mio. DM valuierten, waren nicht angegeben. Auch hierbei hatte der Berufsangehörige das Vorliegen von Eventualverbindlichkeiten für möglich gehalten, jedoch pflichtwidrig nicht geprüft. Gleichwohl erteilte er wiederum ein uneingeschränktes Testat.

Wie vom Berufsangehörigen ebenfalls für möglich gehalten, machte [REDACTED] S [REDACTED] im Rahmen von Kreditverhandlungen von der testierten Vermögensaufstellung Gebrauch:

So nutzte er sie gegenüber der Sparkasse [REDACTED] zum Nachweis, dass er die von ihm am 14. April 2000 abgegebene selbstschuldnerische Bürgschaft zur Sicherung aller Forderungen der Sparkasse gegen die B [REDACTED] GmbH [REDACTED] aus einer Prozessbürgschaft über 1,6 Mio. DM erfüllen könne. Im Hinblick auf diese Selbstverpflichtung übernahm die Sparkasse [REDACTED]

ihrerseits noch am gleichen Tag für die B. die beantragte selbstschuldnerische Prozessbürgschaft gegenüber der beklagten J. GmbH bis zur Höhe von 1,6 Mio. DM.

Im Rahmen von Verhandlungen mit dem Gerling Konzern Spezial Kreditversicherungs-AG, Köln, übergab S. die vom Berufsangehörigen testierte Vermögensübersicht Stand Januar 2000 zum Nachweis, er könne eine Bürgschaft zugunsten der B. in Höhe von 20 Mio. DM erfüllen. Die Versicherung akzeptierte daraufhin die selbstschuldnerische Verpflichtung des S. vom 20. September 2000 und erhöhte antragsgemäß den Avalrahmen der B. von 15 auf 20 Mio. DM.

Am 29. August 2000 beantragte S. bei der Sparkasse, der B. einen Kontokorrentrahmen in Höhe von 4 Mio. DM einzuräumen. Als Sicherheit sollte allein seine selbstschuldnerische Bürgschaft dienen. Zur Beurteilung seiner finanziellen Situation übergab er die vom Berufsangehörigen testierte Vermögensaufstellung Stand Januar 2000. Im Hinblick auf diese Unterlage hielt die Bank die Verpflichtungserklärung Schröders für werthaltig und räumte der B. eine Gesamtkreditlinie in beantragter Höhe ein.

Am 18. Oktober 2000 verbürgte sich S. ohne zeitliche Beschränkung bis zu einem Betrag von 1 Mio. DM zur Sicherung aller Forderungen der Stadtsparkasse gegen die Firma GmbH & Co. KG aus dem Kontokorrentkredit Nr. . Seine Vermögensverhältnisse hatte er den Bankmitarbeitern mit der vom Berufsangehörigen testierten Vermögensaufstellung Stand Januar 2000 nachgewiesen. Im Hinblick auf diese Sicherheit wurde der Kontokorrentkredit am gleichen Tag antragsgemäß der Firma eingeräumt.

III.

Die Feststellungen zu II. beruhen auf den gleichlautenden Feststellungen in dem genannten Strafurteil des Landgerichts Arnberg gegen den Berufsangehörigen, die die Kammer im Wege des Selbstleseverfahrens in die Hauptverhandlung eingeführt hat. Die Feststellung zur

Rechtskraft des Urteils beruht auf dem in der Hauptverhandlung verlesenen Rechtskraftvermerk. Damit haben diese Erkenntnisse des Strafurteils gemäß § 83 Abs. 2 BPO Bindungswirkung. Gesichtspunkte, die dieser Bindungswirkung ausnahmsweise entgegenstehen könnten, gibt es nicht. Im Gegenteil hat der Berufsangehörige angeführt, dass die Feststellungen des Landgerichts in dem angefochtenen Urteil im Kern zutreffend seien und er zu der Verurteilung stehen müsse. Er habe sich von der Person des ██████████ S█████████, der ihm als ein erfolgreicher, reicher Kaufmann gegenübergetreten sei, blenden lassen.

Die Feststellungen zum Lebenslauf des Berufsangehörigen beruhen auf dessen glaubhaften Angaben sowie, was dessen Vorbelastungen betrifft, auf dem verlesenen Bundeszentralregisterauszug.

IV.

1. Der Berufsangehörige hat gegen seine Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung (§ 43 Abs. 1 WPO in Verbindung mit § 4 der Berufssatzung WP/vBP) verstoßen. Diese Berufspflichtverletzung ist nach dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer zu ahnden.
 - a) Dieser Ahndung steht nicht entgegen, dass der Wirtschaftsprüfer zugleich auch Steuerberater ist. Eine Verfahrensrechtliche Sperrwirkung nach § 83a Abs. 3 WPO besteht nicht, schon weil derzeit gegen den Berufsangehörigen kein berufsgerichtliches Verfahren nach den für eine andere Berufsordnung geltenden Vorschriften, auch nicht nach denen des StBerG anhängig ist (vgl. BGH WpSt (R) 1/04 vom 12.10.2004, UA Seite 4 ff.).

- b) Eine Ahndung ist auch nicht nach § 83a Abs. 1 WPO ausgeschlossen, weil eine Verfolgung nach den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes gegenüber denen der WPO materiell vorrangig wäre (vgl. BGH aaO, UA Seite 7 ff.). Begeht ein Wirtschaftsprüfer, der gleichzeitig Angehöriger eines anderen freien Berufs ist, eine Berufspflichtverletzung, so ist eine Ahnung nach der WPO materiellrechtlich jedenfalls dann möglich, wenn der Verstoß bei wertender Betrachtung unter Berücksichtigung des Inhalts der Tätigkeit, auf die sich das Verfahren bezieht, schwerpunktmäßig der Berufsausübung als Wirtschaftsprüfer zuzuordnen ist. Dies ist hier zweifelsohne der Fall. Auch wenn der dem Berufsangehörigen vorgeworfene Pflichtverstoß nicht ein solcher bei einer Pflichtprüfung im Sinne von § 316 HGB ist, so gehört doch die Prüfung einer freiwillig vorgelegten privaten Vermögensbilanz zu den absoluten Kernaufgaben eines Wirtschaftsprüfers im Sinne von §§ 2, 3 WPO. Sie ist für diesen Beruf prägender als für den Beruf des Steuerberaters, weil es um Prüfung von Bilanzen, nicht aber um Hilfe in Steuersachen geht.
- c) Eine berufsgerichtliche Ahndung ist möglich, obwohl der Berufsangehörige wegen desselben Geschehens bereits durch Urteil des Landgerichts Arnberg bestraft worden ist. Ein Verstoß gegen das Gebot der Doppelbestrafung ist nicht anzunehmen, weil ein sogenannter berufsrechtlicher Überhang im Sinne des § 69a WPO besteht. Dies ist hier anzunehmen, weil von einem solchen berufsrechtlichen Überhang regelmäßig auszugehen ist, wenn sich die Straftat, deretwegen der Berufsangehörige verurteilt worden ist, als eine solche darstellt, die unmittelbar bei der Berufsausübung begangen worden ist und die den Kernbereich der beruflichen Tätigkeit betrifft. Denn das Ansehen des Berufsstandes wird im besonderen Maß geschädigt, wenn ein Berufsangehöriger bei seiner Berufsausübung nicht nur pflichtwidrig handelt, sondern sogar strafrechtliches Unrecht begeht.

d) Ein danach zu ahndender, objektiver Pflichtverstoß des Berufsangehörige gegen seine vorgenannte Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung liegt vor. Denn es gehört zu den Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers, dem eine Bilanz zur Prüfung vorgelegt worden ist, alle relevanten Verpflichtungen einzubeziehen und gegebenenfalls zu erkunden. Diese Prüfungspflicht bezieht sich naturgemäß nicht nur auf Hauptverbindlichkeiten, sondern selbstverständlich auch auf Eventualverbindlichkeiten, wie Bürgschaften, Schuldmitübernahmen und Ähnliches mehr. Der Wirtschaftsprüfer hat indessen diese Individualverbindlichkeiten nicht erkundet, obgleich ihr bestehen angesichts der Größe und der Komplexität des Vermögen des ████████ S. ████████ nahe lag. Er hat auch nicht einmal einfachste Ermittlungsschritte, wie eine schlichte Befragung des ████████ S. ████████ zu dem Bestehen solcher Eventualverbindlichkeiten oder auch nur eine stichprobenartige Nachfrage bei aus der Prüfung bekannten Gläubigern, vorgenommen.

Auch subjektiv hat der Berufsangehörige – grob – gegen seine Berufspflichten verstoßen. Es ist gerade nicht gewissenhaft, dass ein Wirtschaftsprüfer ein uneingeschränktes Testat erteilt, wenn er, wie vom Landgericht Arnsberg wie dargestellt bindend festgestellt, es für möglich hält, dass diese Bilanz nicht alle relevanten Verbindlichkeiten aufweist und wenn er es darüber hinaus sogar für möglich hält, dass der Mandant mit Hilfe eines solchermaßen unrichtigen Testats Kreditverhandlungen führt und Kredite erhält, die ihm sonst nicht bewilligt würden.

2. Bei der Entscheidung, ob und gegebenenfalls welche berufsrechtlichen Maßnahmen zu verhängen waren, hatte die Kammer zu Lasten des Berufsangehörigen zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Verhalten des Berufsangehörigen um einen vorsätzlichen Verstoß gegen seine Berufspflichten handelt, auch wenn dabei „nur“ ein sogenannter Eventualvorsatz vorlag. Erschwerend wirkt sich auch aus, dass es sich um

einen Pflichtverstoß im Kernbereich der Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers handelt. In ein ungünstiges Licht wird die Handlung des Angeschuldigten ferner auch dadurch gestellt, dass er mit seinem unrichtigen Testat es einem Dritten ermöglicht hat, andere – nämlich die potenziellen Kreditgeber – zu Vermögensdispositionen zu bewegen, die sie ansonsten nicht vorgenommen hätten.

Umgekehrt gibt es aber auch Gesichtspunkte, die für den Wirtschaftsprüfer sprechen. Hier ist zunächst zu nennen, dass er sich über Jahrzehnte straf- und vor allem auch berufsrechtlich tadelsfrei geführt hat. Er hat sich auch einsichtig in Bezug auf sein Fehlverhalten gezeigt. Ferner hat er aus seinem Verhalten keinen nennenswerten eigenen Vorteil gezogen, hat er doch für die Prüfung einem Verhältnis zu der Aufgabe ganz geringfügiges Honorar von 2.000,00 DM pro Prüfung erhalten. Vor allem aber muss bei der Rechtsfolge unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden, dass der Berufsangehörige bereits durch das Strafurteil eine sehr harte Sanktion erfahren hat, ist er doch zu einer nicht ganz kurzen, wenn auch zur Bewährung ausgesetzten, Freiheitsstrafe verurteilt worden. Auch hat der Angeschuldigte durch das Strafverfahren und in dessen Folge erhebliche Vermögensnachteile erfahren. Nicht zuletzt wegen des Verfahrens war er schließlich gezwungen, sein berufliches Standbein im Raum [REDACTED] aufzugeben, und er hat auch glaubhaft bekundet, dass die durchgeführten Zivilverfahren, selbst wenn für die Schäden der Kreditgeber letztlich seine Berufshaftpflichtversicherung aufgekommen ist, ihn viel Nerven und auch Geld gekostet haben: Letzteres nicht zuletzt durch die Höherstufungen seitens der Haftpflichtversicherung.

Unter Berücksichtigung dieser für und gegen den Angeschuldigten und sein Verhalten sprechenden Gesichtspunkte hat die Kammer unter Berücksichtigung der zum Tatzeitpunkt eröffneten Sanktionsmöglichkeiten einen Verweis, verbunden mit einer Geldbuße von 3.000,00 Euro für angemessen erachtet.

V.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 124 Abs. 1 Satz 1 WPO.

Dr. Pickel

Ausgefertigt / Beglaubigt



Justizangestellte

